

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2025/1224/1

Verantwortlich: **Dez. 6**
Dienststelle: **Volkswohnung**

Knielinger Garnisonskirche als Landmarke erhalten Ergänzungsantrag: FÜR

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	19.05.2026	10.1	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Es wird zunächst verwiesen auf die Stellungnahme zum Antrag der FDP/FW-Fraktion (Vorlage Nr. 2025/1224). Ein Abriss ist für die Volkswohnung nach aktueller Einschätzung und Aussage des Landesamtes für Denkmalpflege nicht möglich und ein Verkauf an einen Interessenten mit einem adäquaten Nutzungs- und Sanierungskonzept derzeit die beste Alternative. Das laufende Verkaufsverfahren ist bereits weit fortgeschritten. Die konkreten Ergebnisse sollen in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates der Volkswohnung GmbH am 29.06.2026 vorgestellt werden.

Die im Hauptantrag enthaltene Verpflichtung zum anschließenden Wiederaufbau in baugleicher Ausführung nach dem historischen Vorbild ist aus mehreren Gründen kritisch zu sehen. Ein Wiederaufbau dieses Kulturdenkmals würde zudem nicht den denkmalpflegerischen Grundsätzen entsprechen. Ein solcher Wiederaufbau erfordert in der Planung sowie in der Ausführung einen hohen Ressourceneinsatz.

Mit Blick auf die Rahmenbedingungen auf dem Zinsmarkt und bei den Baukosten ist bei einem Wiederaufbau von sehr hohen Kosten auszugehen. Eine wirtschaftlich tragfähige Finanzierung ist aus Sicht der Volkswohnung nicht darstellbar. Der Wiederaufbau eines Kulturdenkmals (im fiktiven Fall eines genehmigten Abbruchs) ist auf Grund des hohen Aufwandes bei gleichzeitig limitierten Finanzrahmen der Volkswohnung nicht empfohlen. Es bestünde das erhöhte Risiko die Umsetzung des Kernauftrags der Volkswohnung (Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, insbesondere im sozialen Geschosswohnungsbau), durch diese Investition zu beeinträchtigen.

Es wird insoweit empfohlen, beide Anträge abzulehnen.